



Eine Initiative der  
Aktionsgruppe



[www.humanesrecht.com](http://www.humanesrecht.com)

Leitfaden Familienrecht  
die erste rechtliche Versorgung  
aus Erfahrung von Betroffenen

### Außerstreitige Verfahren, Außerstreitverfahren

sind primär Verfahren mit Fürsorgecharakter: Obsorge über Kinder, Unterhalt für Kinder, Regelung des Besuchsrechtes, Adoptionen, Bestellung von Sachwaltern etc., wie auch das Aufteilungsverfahren des Vermögens nach der Scheidung. Hier zeichnet sich das Außerstreitverfahren jedoch durch eine höhere Flexibilität aus.

#### Verfahrensbesonderheiten

Durch die bestehenden zahlreichen Sonderbestimmungen ist das geltende Außerstreitverfahren äußerst inhomogen, insbesondere muss häufig zwischen sogenannten „außerstreitigen“ und „streitigen“ Außerstreitsachen unterschieden werden. Dennoch können einige signifikante Abweichungen zum streitigen Verfahren (nach den Bestimmungen der ZPO) hervorgehoben werden:

- o Alle Tatsachen, die für die Entscheidung erheblich sind, hat das Gericht von sich aus, ohne Rücksicht auf das Verhalten der Beteiligten, zu ermitteln, daher gilt für das Beweisverfahren der Untersuchungsgrundsatz, woraus sich auch ergibt, dass es im Außerstreitverfahren keine Säumnisentscheidungen gibt.
- o Das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens kommen im außerstreitigen Verfahren nur eingeschränkt zur Anwendung, jedoch sind anstatt dessen Vertrauenspersonen zugelassen. Insbesondere gilt im Außerstreitverfahren der *von manchen Richtern gerne „vergessene“ Grundsatz der Gewährung* (allseitigen) **rechtlichen Gehörs**.
- o Die Parteien sind weder im **erstinstanzlichen** noch im **Rechtsmittelverfahren** verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, grundsätzlich nur beim Revisionsrekurs beim OGH, der **dritten Instanz**.

- o Kostenersatz ist im Außerstreitverfahren nicht vorgesehen, – Änderung bringt am 1. Juli 2009 das Budgetbegleitgesetz, Gebühren **ab 220,- Euro** fallen an – jede Partei hat ihre anfallenden Kosten grundsätzlich selbst zu tragen.
- o Sachentscheidungen als auch Entscheidungen über verfahrensrechtliche Fragen ergehen einheitlich in Form von Beschlüssen.
- o Rechtsmittel im AußStrG (§§ 9 ff) sind der Rekurs und der Revisionsrekurs. Der Rekurs gegen erstinstanzliche Entscheidungen ist unbeschränkt zulässig.
- o Die Zulässigkeit von Wiederaufnahme- oder Nichtigkeitsklagen im Außerstreitverfahren verneint die ständige Rechtsprechung, das Abänderungsanträge möglich sind.
- o Außerstreitige (Leistungs)Entscheidungen bilden einen Exekutionstitel (§ 1 Z 6 EO) und können entweder mit den Mitteln der Exekutionsordnung oder durch „angemessene Zwangsmittel“ vollstreckt werden (§ 19 AußStrG).

### Was Sie unbedingt beachten sollten

#### Ladungen, Tagsatzungen, Vorsprache bei Gericht

Fragen an den/die RichterIn betreffend Obsorge oder Rechtspfleger betreffend Kinder-Unterhalt.

Für **Fragen an den Richter** sind Sie an den Amtstag bzw. an eine gesonderte Terminvereinbarung gebunden.

**Akteneinsicht, Aktenkopien** erledigen sie im Sekretariat i.d.R. täglich innerhalb der Amtszeiten.

- o Gehen Sie nie alleine zu Gericht. Sie haben nach ständiger Rechtssprechung des OGH das Recht eine Person Ihres Vertrauens hinzuzuziehen, das gilt selbstverständlich auch wenn Sie anwaltlich vertreten sein sollten.
- o Geben Sie besonderes Augenmerk auf die Protokollierung und dokumentieren Sie selbst (und ihre Vertrauensperson) genau die wesentlichen Inhalte, Ereignisse und den Ablauf.
- o Bei unklarer, ungenauen resp. falscher Protokollierung erheben Sie (auch ohne Ihren Anwalt) **Widerspruch zum Protokoll und lassen Sie diesen protokollieren**. Die Meinung, dass der/die RichterIn das eigene Vorbringen genau kenne und dann entsprechend „rechtsprechen“ würde, kann zweifelsfrei als absurd und realitätsfremd definiert werden.

Es gilt der **Grundsatz: Alles, was nicht schriftlich dokumentiert ist, gilt formal als NICHT durchgeführt, NICHT vorgebracht** etc.! Richterwechsel, *Erinnerungslücken* und vieles andere mehr seien dazu festgehalten.

*Achtung: Das transkribierte Tonband-Protokoll wird öfters erst mit enormen Verzögerungen er- und zugestellt.*

Zu **richterlichen Pflichten** gehören insbesondere die Beratung und Belehrung unvertretener Parteien –

Manuduktionspflicht - § 14 AußStrG (AußerStreitGesetz), § 432 und § 435 ZPO (Zivilprozessordnung) – das bringt besonders *auch den Vorzug*, anwaltlich nicht vertreten zu sein. RichterInnen haben die Pflicht, den Sinn und Zweck eines Antrages zu „erforschen“ – sollte ein Antrag nicht „perfekt“ verfasst sein oder Angaben fehlen, so hat der/die RichterIn Ihnen einen Verbesserungsauftrag zu erteilen und Sie im Rahmen der richterlichen Manuduktionspflicht derart anzuleiten, dass Ihnen daraus keine Nachteile erwachsen.

#### SV-Gutachten Ladungen, Gutachtenserstellung

Der/die vom Gericht beauftragte Sachverständige (SV) / GutachterIn einfach mal „googlen“, so bekommen Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ungefilterte Informationen über Ihre/n GutachterIn und mancher der Gewohnheiten.

Kein Psychiater darf ein psychologisches Gutachten erstellen – insbesondere dies „vergessen“ RichterInnen gerne.

Betreffend der Erörterung des Gutachtens dürfen wir auf den umfangreichen Fragenkatalog vor Erstellung resp. zur Erörterung des Gutachtens aufmerksam machen, zur freien Verfügung auf [www.humanesRecht.com](http://www.humanesRecht.com)

Es gilt auch hier:

- o Gehen Sie nie alleine zu einem Termin. Sie haben das Recht eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen, das gilt selbstverständlich auch bei anwaltlicher Vertretung.
- o Dokumentieren Sie genau die Ereignisse und den Ablauf
- o Nehmen auch Sie mit Diktaphon etc. das Gespräch auf, das bietet Sicherheit vor protokollierten „Irrtümern“
- o Lehnen Sie schriftlich sofort nach seinem Erhalt eine Bezahlung des „Werkvertrages Gutachten“ vor der Erörterung ab, sie zahlen ja auch im Restaurant nicht schon BEVOR Sie gegessen haben.

Zur Befundung sind geeignete psychodiagnostische Tests vorgeschrieben, die Erstellung eines „Ferngutachtens“ (aufgrund der Aktenlage) ist unzulässig!

Ohne Erörterung eines Gutachtens kann der Richter/die RichterIn keine Entscheidung treffen bzw. keinen rechtsgültigen Beschluss fassen – die Anlassfälle jedoch häufen sich, das dem nicht so sein könnte.

*Denken sie eventuell an die Möglichkeit elektronische Hilfsmittel zu verwenden um die Sachverhalten festzuhalten und im Zweifelsfall auch „beweisen“ zu können. Es gilt insbesondere schlagende Argumente zu entkräften oder zu untermauern und wichtige Tatsachen in ihrem Fall entsprechend aktenkundig zu machen. (Aufnahmen sind zu transkribieren, nur das Transkript kann bei Gericht vorgelegt werden)*

# humanes Recht



Eine Initiative der Aktionsgruppe



## www.humanesrecht.com

bietet eine Reihe von wichtigen und wertvollen Informationen. Die sehr umfangreiche Website beinhaltet

### Das Ressort OPEN JUSTICE



Diese Plattform bietet rechtliche Grundlagen, deren Kenntnis bei Familienstreitigkeit sinnvoll und hilfreich sein können. So stehen bspw. hier im Bereich DOWNLOAD & MORE Schriftsätze kostenfrei zu Verfügung

### Das Ressort **humanes RECHT** und Das Konzept „**humanes RECHT**“ im Familienrecht

- eine Drehscheibe der gesamten Gesellschaft und Lösung im Generationenkonflikt ?!

Hier steht das KIND wahrhaftig im Zentrum der Aufmerksamkeit. Die übliche „Instrumentalisierung“ von mj. Kindern wird nahezu ausgeschlossen.

Sie finden hier das Dokument samt den diesem zugrunde liegende Arbeitsmaterialien zur freien Verfügung.

### Das Ressort **GESUNDHEIT & LEBEN**



Traumatisierende Ereignisse und Katastrophen stellen den Mensch und seine Gesundheit auf eine harte Probe. Sie erfahren hier mehr über kritische Faktoren. **Leben meistern heißt Krisen bewältigen**

### Die umfangreiche **LINK-Sammlung**

Ein Extrakt wertvoller Informationen aus dem umfangreichen Angebot verfügbar im WorldWideWeb. Hier finden sie besonders Wissenswertes in übersichtlicher Form.



### BEWEISSICHERUNG, DOKUMENTATION

Sichern Sie Beweise, machen Sie Fotos um die Glaubwürdigkeit Ihres Vorbringens zu steigern bzw. Sachverhaltsdarstellungen, kopieren Sie die Sparbücher, Führen Sie von Beginn an genau Buch über die Geschehnisse. Chronologisch strukturierte Aufzeichnungen befähigen zu einer auf das Wesentliche reduzierte Sicht. Dokumentieren Sie vorrangig:

- o Datum und Uhrzeit,
- o Ort des Geschehens,
- o Angelegenheit bzw. Aktenzahl (bei gerichtlichen Angelegenheiten),
- o Name und Rolle anwesender bzw. beteiligter Personen (evtl. Kontaktdaten),
- o Auslöser/Grund des Ereignisses,
- o kurz den Verlauf eines Geschehens und
- o das Ergebnis.

Orientieren Sie sich ausschließlich an Fakten, nutzen Sie die modernen Medien und Technologien ihre Dokumentation zu erstellen und zu sichern ⇒ Laden Sie die Daten z.B. auf einen Stick und verwahren diesen an einem sicheren Ort bei Dritten und senden (hinterlegen) Sie die Daten (per Email) an Personen ihres Vertrauens. Ein Total-Verlust ist damit nahezu auszuschließen. Ein klarer Überblick gestaltet WISSEN und reduziert die emotionale Belastung.

Führen Sie diese Chronologie in Form einer Tabelle, (Word, Excel), um die Sortierfunktion nutzen zu können. Diese Form unterstützt die Übersichtlichkeit und das spätere Erweitern. Halten Sie Inhalte kurz, trennen Sie weiterführende Inhalte vom Wesentlichen

Denken Sie an die Möglichkeit, von Ihrer Wohnung unbegründet weggewiesen zu werden, verwahren Sie ihre persönlichen Dokumente an einem entsprechend sicheren Ort, das sind neben den amtlichen Dokumenten, medizinische Befunde, Kaufverträge, wichtige Beweismittel etc.

### Der Supergau - Obdachlos

durch willkürliche Wegweisung ohne Beweismittel aufgrund von „gefühlter“ Bedrohung oder Gewalt!!

Die Polizei kann gemäß Sicherheitspolizeigesetz § 38a ohne Beweismittel und richterliche Anordnungen auf bloße Aussagen der Ehegattin oder Partnerin hin den Ehegatten oder Lebenspartner aus seiner eigenen Wohnung für 2 Wochen wegweisen.

Das Gericht kann den Lebenspartner für mindesten 6 Monate und den Ehegatten bis zum Ende des Scheidungsverfahrens (bzw. Aufteilungsverfahrens) mit einer einstweiligen Verfügung

gemäß Exekutionsordnung § 382b aus der eigenen Wohnung ohne Beweisverfahren wegweisen.

In der Praxis kann der Vater einige Jahre seine (dann schon ehemalige) Wohnung nicht mehr betreten. Es genügt dazu eine Aussage der gekränkten Partnerin. Es ist de facto eine bescheinigte einstweilige (und infolge Beweismangel fortwährende) Enteignung zugunsten der Frau.

Die einstweilige Verfügung ist **immer** im Zweifel **gegen den Beschuldigten**. Es gilt hier die Beweislastumkehr!!

## www.humanesrecht.com

wird laufend erweitert und verbessert. Wir möchte alle Interessierten eingeladen ihre Erfahrungen und ihr Wissen Anderen **noch NICHT-WISSENDEN** zugänglich zu machen.

*Die Einrichtung "Unterstützungsverein für www.humanesRecht.com" hat zum Ziel finanzielle und immaterielle Mittel (Zuarbeit, Fachbeitrag etc.) aufzubringen, dass diese Website weiterhin bestehen kann. Die primäre Aufgabe der Website ist AUFKLÄRUNG – Information pur ohne jedwede Werbung und ohne (partei)politischem Einfluss Inhalte.*

*Die Services auf humanesrecht.com sind auf ihre besondere Art sehr wahrscheinlich einzigartig. Die Autoren sind Justiz-Opfer wie die meisten der Besucher und Freunde von humanesrecht.com und leben z.T. deutlich unter dem Existenzminimum. Sie haben aufgrund der eigenen schmerzlichen Erfahrungen die dringende Notwendigkeit erkannt vorrangig eine umfassende Informationsbibliothek und HILFE zur SELBSTHILFE zu entwickeln.*

*Ich selbst, Robert Böck – Obmann des Unterstützungsvereins, bin entrechteter und von meinen beiden Töchtern entfremdeter Vater. Ich kenne den Vernichtungsfeldzug und die Ungleichheit der Mittel die das System einem Vater zugesteht und die besonderen Hindernisse mit denen sich ein Vater ständig konfrontiert sieht und zu kämpfen hat.*

*Aufgrund der speziellen Thematik und der bezeichneten Umstände sind diese Dienste kostenlos. Das Webservice ist für uns leider NICHT kostenfrei. Die Öffentlichkeitsarbeit, bspw. das Bereitstellen von Informationsmaterialien, die Aktivitäten um auf die ihnen bekannten Missstände aufmerksam zu machen, leider auch nicht. So müssen verschiedene Aktionen, die Umsetzung weiterer Informationsdienste, das Anschaffen dringend benötigte Hardware, Software und vieles weiter z.T. zwingend Erforderliches zurückstehen, sie sprengen kontinuierlich das (nicht) vorhandene Budget.*

*Ich darf Sie im Namen der Initiatoren und des Unterstützungsvereins für www.humanesrecht.com auffordern einen ihnen möglichen Beitrag leisten zu wollen, damit wir die Services und die Hilfe zur Selbsthilfe für alle weiter erhalten und verbessern können – Hilfesuchende sollen Dank www.humanesrecht.com weiterhin Hilfefindende werden.*



Robert Böck  
Obmann Unterstützungsverein für [www.humanesrecht.com](http://www.humanesrecht.com)  
Co-Autor Konzept humanes Recht im Familienrecht

**Intelligenz** ist die Fähigkeit Informationen zu empfangen, zu entschlüsseln und brauchbar weiter zu vermitteln.

**Dummheit** bedeutet, diesen Prozess an einer beliebigen Stelle zu unterbrechen. Robert Anton Wilson: *Der neue Prometheus*

**Helpen sie uns den Prozess am Laufen zu halten.**

Unterstützungsverein für [www.humanesrecht.com](http://www.humanesrecht.com) – ZVR-Zahl: 113403628

Bankverbindung – Raiffeisen-Bezirkskasse Schwaz – RBK-Schwaz

Unterstützungsverein für [www.humanesrecht.com](http://www.humanesrecht.com)  
Konto-Nr. 131763 IBAN: AT08 3632 2000 0013 1763  
BLZ: 36322 BIC (SWIFT-Code): RZTIAT2232